Grünberger  Wochenblatt.

Herausgeber: Buchdrucker Krieg.

Stück 27.

Sonnabend den 2. Juli 1831.

Undankbarkeit.

Ein Landprediger ging einstmals an einem schönen Morgen auf dem Felde spaziren. Innigst freute er sich über den Regen, welcher in der vergangnen Nacht alle Felder erfrischt hatte, und sah mit Dankgefühl auf die langen schweren Aehren, in deren Schatten er wandelte. Jetzt blühte die Hoffnung des künftigen Wohlstandes der Landleute, deren Kräfte durch den Mißwachs einiger vergangnen Jahre geschwächt worden waren. Ganz in diesen Gedanken vertieft blickte er vor sich hin, als plötzlich neben ihm aus dem Getreide ein Mensch sprang, der ihm in dem Augenblick zu Füßen fiel: „Ach, Herr Prediger! sagte er, erbarmen Sie sich meiner. Die Furcht, Soldat zu werden, hat mich aus meinem Vaterlande vertrieben und mich gezwungen, alles, was ich hatte, zurückzulassen. Seit gestern bin ich gelaufen, ohne einen Bissen zu essen. Nehmen Sie sich meiner an; ich will arbeiten, so viel in meinen Kräften steht, wenn ich nur mein Unterkommen finde.“

Der edle Mann war nicht gewohnt, sich lange zu besinnen, wenn er Gutes thun sollte; er bat den Menschen, aufzustehen, und ihm in seine Wohnung zu folgen. Wo seyd Ihr denn bisher gewesen, mein Freund, fragte er ihn.

Ich war, antwortete der Mensch, in einem Dorfe über der Grenze, wo ich bei einem Bauer als Knecht diente. Meiner Größe wegen sollte ich Soldat werden, und da ich durchaus nicht wollte, suchte man mich mit Gewalt dazu zu bringen. Es kam ein Kommando aus einer benachbarten Stadt, mich abzuholen; sobald ich dies bemerkte, verbarg ich mich in einem Stalle, wo mich niemand finden konnte. Endlich gelang es mir, als man mich zwei Tage lang gesucht hatte, in der Nacht zu entkommen. Angst und Schrecken jagten mich seit gestern umher, bis ich endlich in diese Gegend gekommen bin. Zu betteln durfte ich nicht wagen, weil ich

erkannt und verrathen zu werden befürchten mußte. Ach, nehmen Sie mich in Ihren Schutz! hier kann ich sicher bleiben, hier kennt mich niemand.

Der Prediger wurde immer mehr gerührt durch das dringende Bitten dieses Elenden. Er gab ihm, sobald sie nach Hause kamen, alles, was zu seiner Erholung nöthig war, und ließ ihn auch, weil er in der Erndte Arbeiter brauchte, sogleich in seine Dienste treten. Durch einen Zufall ging sein bisheriger Knecht von ihm, den er seiner Treue wegen höchst ungern verlor. Er glaubte nun diese Stelle nicht besser besetzen zu können, als durch den fremden Menschen, der jenem in der Arbeit nichts nachgab, und stärker als er zur gewissenhaften Treue dem Hause verpflichtet war. Beinahe ein Jahr ging um, und er fand sich in seiner Hoffnung noch nicht betrogen, als er auf einmal diesen Kerl von der schlechtesten Seite kennen lernte.

Ohngefähr eine Stunde von seiner Pfarre lag ein Dorf, wo einer seiner Amtsbrüder wohnte, mit dem er noch von Schulen her die genaueste Freundschaft unterhielt. Der Weg dahin ging vor einer Mühle vorbei, deren Besitzer, weil er sonst weit und breit keinen Menschen um sich hatte, oft zu diesen beiden Predigern kam, und als ein ehrlicher, auch in seiner Art kluger Mann gern in ihre Gesellschaft aufgenommen wurde. Selten reiste einer von beiden Predigern vorbei, ohne bei ihm anzusprechen, und oft brachten beide Familien ganze Nachmittage dort zu, weil sie in dem Umgange der Frau und Tochter des Müllers, die durch feine Lebensart und freundschaftliches Betragen sich auszeichneten, manche Annehmlichkeiten fanden.

Lange hatte jetzt der Prediger seinen Amtsbruder nicht gesprochen; er beschloß daher, es den kommenden Sonntag Nachmittags zu thun. Da kein Hinderniß ihn abhielt, fuhr er auch mit Frau und Kindern am bestimmten Tage zu ihm. Sobald sie ankamen, schickten sie den Knecht mit Pferden und Wagen wieder zurück, denn sie wollten in der kühlen Abendluft zu Fuße nach Hause gehen.

Die wenigen Stunden vergingen in dem freundschaftlichen Zirkel nur zu bald, und der vollwangige Mond, welcher die Nacht zum hellsten Tage machte, erinnerte sie an die Trennung. Die Familie des Wirths beneidete ihre Freunde, daß sie durch den angenehmen Spazirgang den herrlichen Abend noch so lange genießen konnten, und beschloß daher, bis an die Mühle mitzugehen, weil sie überdies den Müller lange nicht gesehen hatten.

Welches Schrecken überfiel sie, als man an die Mühle kam! alle Fenster und Thüren standen offen, und wenn man gleich noch so laut rief, so wollte doch niemand hören. Die beiden Prediger gingen hinein, um die Sache näher zu untersuchen. Drei Stuben hatten sie schon durchsucht, ohne jemanden zu finden, bis sie endlich in einer finstern Kammer ein schwaches Gewinsel bemerkten. Gott, was wurden sie hier gewahr! In einer leeren Bettstelle lag der gute Müller mit gebundenen Händen und Füßen und zugestopftem Halse. Mein Gott, was ist hier vorgegangen? fragten sie, als sie ihn, seiner Banden entledigt, wieder ins Leben zurück gebracht hatten. — Vor allen Dingen lassen Sie uns meine Frau und Tochter erlösen, antwortete er, sie liegen in einer andern Stube vielleicht noch ärger gemißhandelt, als ich. Dies geschah, und man fand seine Vermuthung wahr. Nackend und blutig lagen sie, den Todten gleich, auf der Erde. Die Frau blieb todt, aber die Tochter erwachte nach

vielen Bemühungen wieder, und nun erzählte der Müller die Begebenheit: Vor ohngefähr zwei Stunden überfielen uns acht große Kerls. Da alle meine Leute zu ihrem Vergnügen in die Stadt gegangen waren, so fanden sie gar kein Hinderniß, uns so unmenschlich zu behandeln. Mich führten drei von ihnen sogleich in jene Kammer, wo sie mich auf vieles Bitten, mir nur das Leben zu lassen, banden und mir den Hals verstopften. Ich hörte sie noch lange im Hause umher gehen, hörte einigemal meine Frau und mein Kind jämmerlich schreien, aber, o Gott! ich konnte nicht zu Hülfe eilen. Vermuthlich haben sie mitgenommen, was ihnen gefallen hat. — Und war denn keiner von den acht Unmenschen kenntlich? fragte einer von den Predigern. — Ja, antwortete der Müller, einen kannte ich, wenn er gleich noch so sehr vermummt war; Ihren Knecht, dessen Sie sich so großmüthig angenommen hatten, als er Sie im Felde auf seinen Knieen um Schutz bat. Seyn Sie ja behutsam, ihn zu fangen, sonst ist vielleicht keiner von Ihnen vor dieser Gesellschaft sicher. — Der Schreck wurde durch diese Nachricht äußerst vermehrt. Sie unterredeten sich noch eine kurze Zeit über diesen Vorfall, und schieden endlich von einander.

Der Prediger beschloß, sich im Hause nicht das Geringste davon merken zu lassen, und befahl dies auch seinen Kindern. Zu seiner großen Verwunderung fand er den Knecht so ruhig, als wenn er nicht das geringste Strafbare begangen hätte, auch so ungewöhnlich dienstfertig, daß er sich, welches er doch sonst nicht gethan hatte, selbst erbot, Bier aus dem Keller zu holen, da die Mägde so eben mit dem Vieh beschäftiget wären. Der Prediger ließ dies gern zu, ging aber ganz unbemerkt hinter ihm her und verriegelte die Kellerthüre, sobald der Knecht hinunter gegangen war. Nun machte er Lärm; er rief alle Bauern aus dem Dorfe zusammen, um diesen Missethäter in Verwahrung bringen zu lassen. Alle Ausgänge wurden vorsichtig besetzt, und im Keller fand man nicht nur den Knecht, sondern auch die übrigen Räuber insgesammt, welche dem Prediger in dieser Nacht eine ähnliche Behandlung zugedacht hatten.

Mittel wider das Podagra.

Es ist wohl kein Arzt in Deutschland, der die Verdienste des berühmten Schweden, Ritters von Linné, und seine Kunst nicht kennen sollte; aber vielleicht wissen nur wenige das Mittel, wodurch sich derselbe vom Podagra befreite. Er bekam es im Sommer 1750 schon im 43sten Jahre seines Lebens, und es griff ihn so heftig an, daß er sieben Tage und Nächte lang vor Schmerzen nicht schlafen und die Füße keine Stunde in Ruhe halten konnte. Die podagraische Materie wanderte, wie der Doktor Stöver im Leben dieses großen Botanikers erzählt, von einem Fuße in den andern, in die Hände und in die übrigen Glieder. Man wurde sogar für sein Leben besorgt. Da ihm nichts schmecken wollte, genoß er zur Erfrischung Erdbeeren und schlief darauf; er ließ sich noch mehrere geben, und verließ am zweiten Tage darauf gesund das Bett. Im folgenden Sommer kam das Podagra wieder, eben, da er zu Dorttingholm war. Mit bleichen, verzogenen Mienen kam er aufs Schloß. Die verwittwete Königin fragte, was ihm fehle. Eine Schüssel Erdbeeren, war seine Antwort. Man

brachte sie ihm, und am folgenden Morgen war er wieder munter im Naturalienkabinet. Nach drei Jahren kam das Podagra wieder, aber schwächer als vorher, und immer ward es mit Erdbeeren besiegt. Er aß sie darauf alle Sommer; sein Blut ward gereinigt, sein Ansehen blühender, und nie bekam er das Podagra wieder, ob er gleich sein Alter fast auf 71 Jahre brachte.

An eine Klatscherin.

Es wollen die Schmeichler den Rosen Euch Schönen
zwar gerne vergleichen,
Doch schade, daß viele, wie Du, darunter nur
Klatschrosen sind.

— e.

Charade.

Mein erstes und mein zweites Paar
Stehn beide gegenüber;
Weil bitter stets das erste war,
Ist uns das zweite lieber.
Hast Du das erste, darf Dein Freund
Das zweite niemals haben;
Durchs Ganze kann sich nur Dein Feind
An Deinem ersten laben.

Auflösung des Räthsels im vorigen Stück:

Die Rose.

Amtliche und Privat-Anzeigen.

Das am 15. d. M. von des Königs Majestät erlassene Gesetz, wegen Bestrafung derjenigen Vergehungen, welche die Uebertretung der, zur Abwendung der Cholera, erlassenen Verordnungen betreffen, welches also lautet:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

In Erwägung, daß es nothwendig ist, den wegen Abwendung der im benachbarten Auslande ausgebrochenen Cholera bereits von Uns getroffenen Maaßregeln die pünktlichste Befolgung zu verschaffen, und daß dieser Zweck nur durch nachdrückliche und schnelle Bestrafung derjenigen, welche die in den diesfalls erlassenen Verordnungen und Instruktionen enthaltenen Vorschriften verletzen, möglichst erreicht werden kann, setzen Wir hierdurch Folgendes fest:

§. 1. Alle diejenigen, welche die gezogenen Kordons oder Sperrungslinien auf andern, als den durch die angeordnete Quarantain-Anstalten dazu bestimmten Wegen überschreiten wollen oder überschritten sind, und auf den Zuruf und die Androhung der daselbst stationirten Wachen oder Patrouillen nicht sofort zurückbleiben oder sich zurückbegeben, setzen sich, außer der sonst noch verwirkten gesetzlichen Strafe der Landes-Beschädigung, dem Gebrauche der Waffen aus, und sie können ohne weitere Rücksicht auf der Stelle niedergeschossen werden.

§. 2. Wer mit Hintergehung der Wachen und Patrouillen oder unter Vereitelung der Kontumaz die Kordons oder Sperrungslinien übertreten hat, wird als Landesbeschädiger angesehen, und mit mehrjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt, welche, nach Maaßgabe der daraus entsprungenen Gefahr, bis auf zehn Jahre erhöht, und im Falle eines wirklich dadurch entstandenen Nachtheils bis zur Todesstrafe ausgedehnt werden kann. (Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 20. §§. 691. 780. 1495.)

§. 3. Nach gleichen Grundsätzen werden diejenigen bestraft, welche sich aus den Kontumaz-Anstalten oder gesperrten Oertern und Häusern verbotwidrig entfernen.

§. 4. Jede Theilnahme an den §§. 1. bis 3. bezeichneten Vergehen, wohin auch die Aufnahme von

nicht legitimirten Fremden, imgleichen ihrer Waaren und Effekten, nicht minder die Gewährung von Transportmitteln für dieselben gehört, gleichwie die unterlassene sofortige Anzeige von der erlangten Wissenschaft der gedachten Vergehen, ziehet nach dem Grade der eintretenden Verschuldung, so wie mit Hinsicht auf die den Uebertreter selbst treffende Ahndung, ein- bis mehrjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe nach sich. (§. 64. I. a. des Allgemeinen Landrechts.)

§. 5. Insbesondere sollen Gastwirthe und Tabagisten, so wie Inhaber von Schlafstellen, welche dergleichen ein- oder fortgeschlichene Personen und deren Effekten beherbergen, außer der sie nach den bestehenden Polizeigesetzen treffenden Strafe, mit der Strafe des Landesbeschädigers (§. 2.) belegt, und des Fortbetriebes ihres Gewerbes für immer verlustig erklärt werden.

§. 6. Verbotener Verkehr mit infizirten oder abgesperrten Ortschaften und Gegenden unterliegt der auf Landesbeschädigung gesetzten Kriminalstrafe. (§. 2.)

§. 7. Diejenigen, welche in den Fällen, wo Orts-Kommissionen errichtet sind, von wichtigen Erkrankungs- oder unerwarteten Sterbefällen nicht sofort Anzeige gemacht, oder zur Beerdigung eines Verstorbenen ohne ärztlichen Begräbnißschein beigetragen haben, trifft eine, den Umständen nach auf zwei Monat bis zwei Jahr zu arbitrirende Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe.

§. 8. Mit gleicher Strafe werden diejenigen belegt, welche die örtlich erforderte Hülfe bei der Ausführung polizeilicher Maaßregeln verweigern.

§. 9. Medizinalpersonen gehen in dem im §. 8. bezeichneten Falle außerdem der Praxis in Unsern Staaten verlustig.

§. 10. Gegen diejenigen, welche aus den Kontumaz-Anstalten, aus gesperrten Häusern oder aus Kastellen, Hospitälern und dergleichen, Sachen entwenden, soll, neben der Strafe des unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls, auf die höchste Strafe der Landesbeschädigung erkannt, wofern aber durch den Vertrieb der gestohlenen Sachen die Ansteckung bewirkt oder vermehrt seyn sollte, die Todesstrafe gegen sie verhängt werden.

§. 11. Dienstvergehungen der Militairpersonen, welche zur Verhütung des Einschreitens oder der Verbreitung der Cholera kommandirt worden, sie mögen zum stehenden Heere oder zur Landwehr gehören, sind als zu Kriegszeiten begangen anzusehen, weshalb insbesondere Schildwachten bei Uebertetung ihrer Pflichten und der ihnen ertheilten speziellen Instruktionen mit der in den Kriegs-Artikeln §. 14. angeordneten sechsmonatlichen bis zweijährigen Festungsstrafe, und diejenigen, welche das Einschleichen oder Entweichen verdächtiger Personen, oder die Durchbringung von Waaren und Effekten begünstigen, mit der im §. 25. der Kriegs-Artikel angedroheten mehrjährigen Festungsstrafe, die bis zum Tode verschärft werden kann, bestraft werden. — Der höhere und höchste Grad der Strafe wird verwirkt, wenn durch die militairischen Dienstvergehungen eine Uebertretung der polizeilichen Anordnungen wider die Abwendung oder Verbreitung der Cholera veranlaßt oder befördert worden ist.

§. 12. Auch gegen Posten und Wachen aus dem Civilstande soll diese Strafe zur Anwendung kommen, und müssen dieselben mit den polizeilichen Anordnungen, deren Beobachtung dem kommandirten Militair, so wie den bürgerlichen Wachtposten obliegt, imgleichen mit dem Inhalte der §. 11. allegirten Kriegs-Artikel mittelst spezieller Instruktion genau bekannt gemacht werden.

§. 13. Die Dienstvergehungen der bei den Orts-Kommissionen, Kontumaz-Anstalten, Kastellen u. s. w., angestellten Civil-Beamten, imgleichen der örtlichen Polizeibehörden, zu welcher Kathegorie auch die wissentliche Begünstigung oder Theilnahme an den §§. 1. bis 6. incl. bezeichneten Vergehen gehöret, werden nach den allgemeinen kriminalrechtlichen Bestimmungen beurtheilt, jedoch wird jederzeit auf das höchste Strafmaaß erkannt, welches nach Befinden der Umstände und der durch ihre Pflichtwidrigkeit entstandenen Gefahr bis auf lebenswieriges Gefängniß und selbst bis zur Todesstrafe verschärft werden kann.

§. 14. Wider die §§. 11. und 12. bezeichneten Individuen tritt kriegsrechtliches Verfahren vor den Militairgerichten ein. Dahingegen bleibt die Untersuchung und Bestrafung aller sonstigen in dem gegenwärtigen Gesetze aufgeführten Vergehen dem kompetenten Civilgerichte nach näherer Vorschrift der Kriminal-Ordnung überlassen, und werden die Inkulpaten — sobald sie der nöthigenfalls vorhero anzuordnenden Kontumaz unterworfen sind — dahin abgeliefert.

§. 15. Die Untersuchung soll in allen Fällen so summarisch als möglich geführt, mit größter Beschleunigung ununterbrochen fortgesetzt, auch am Schlusse derselben nur eine Defension zum Protokoll verstattet, und das Erkenntniß längstens binnen drei Tagen abgefaßt werden.

§. 16. Wegen der Nothwendigkeit der vor der Publikation der Urtel etwa einzuholenden Bestätigung hat es bei den diesfalls vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 17. Nach erfolgter Publikation der Erkenntnisse werden die zu Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafen verurtheilten Inkulpaten, wofern sie sich im Arrest nicht selbst zu erhalten im Stande sind, sofort und ohne Hinsicht des ergriffenen Rechtsmittels zur Verbüßung ihrer Strafe abgeliefert und nur die Vollziehung der etwa wider sie erkannten körperlichen Züchtigung bis zur erfolgten Rechtskraft des Urtels ausgesetzt.

Wir befehlen sämmtlichen Behörden, so wie allen Unseren Unterthanen und überhaupt allen, die es angeht, insonderheit Allen denjenigen, welche die §. 1. gedachten Kordons und Sperrungslinien berühren, oder denselben sich nähern, sich nach gegenwärtigem Gesetze gemessenst zu achten, und soll solches nicht nur durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht, sondern auch unverzüglich durch die Amtsblätter zur speziellen Kenntniß in denjenigen Distrikten gebracht werden, für welche die angeordneten Vorsichtsmaaßregeln bereits eingetreten sind.

Urkundlich haben Wir solches Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin den 15. Juni 1831.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein. Frh. v. Brenn. Für den Justizminister: v. Kamptz.

wird hiermit zur Nachachtung und Warnung öffentlich bekannt gemacht.

Grünberg den 29. Juny 1831.

Der Magistrat.

Subhastations-Patent.

Die zum Nachlaß der Wittwe Maria Dorothea Mühle geb. Pilz gehörigen Wohnhäuser, No. 18. im ersten Viertel nach dem Markte zu, taxirt 895 Rtlr., und No. 89. im ersten Viertel hinter dem Vorigen nach den Schulhäusern zu, taxirt 1037 Rtlr. 20 Sgr., sollen einzeln oder auch zusammen, in Termino den 3. September d. J. Vormittags um 11 Uhr, auf dem Land- und Stadt-Gericht öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden.

Grünberg den 17. Juny 1831.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent.

Die Wittwe Emanuel Thoncke'schen Grundstücke:

1) der Weingarten in der Säure, taxirt 774 Rtl. 15 Sgr.,
2) der Weingarten darhinter, taxirt 234 Rtl. 21 Sgr.,
3) die 5 Weingarten-Flecken unter No. 1825. und 1826. bei Semmlers Mühle, mit Gartenhäusern zum halben Antheil, taxirt 862 Rtl. 5 Sgr.,
4) der Weingarten No. 1239 B. mit Häusel-Antheil bei der alten Maugscht, taxirt 122 Rtl. 3 Sgr.,

sollen in Termino den 9. July d. J. Vormittags um 11 Uhr auf dem Land- und Stadt-Gericht an die Meistbietenden verkauft werden.

Grünberg den 26. May 1831.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Nach hoher Verfügung sollen zu einem Faschinen-Bau am Beuthner Töpferberge nachstehende Materialien im Wege der Licitation an den Mindestfordernden, und zwar nach ohngefährem Bedarf, überlassen werden, als:

500 Schock Wald-Faschinen,
62½ Schock grüne Weiden-Faschinen, und
281 Schock Buhnenpfähle.

Zur Annahme der Gebothe hierauf, Behufs deren Lieferung, ist ein Termin auf den 11. July c. in meiner Behausung hieselbst anberaumt, wozu ich lieferungs- und kautionsfähige Unternehmer hiermit einlade. Die nähern Bedingungen hierüber sind täglich bei mir, auch während meinem Nichtzuhauseseyn, einzusehen.

Tschiefer-Alte-Fähre den 18. Juny 1831.

Sorge,
Ober-Wasserbau-Inspektor.

Auction.

Künftigen Montag den 4. July c. Vormittags von 9 Uhr an, werden in dem Schröter'schen Gasthofe zum deutschen Hause auf der Obergasse hieselbst Betten, Tischwäsche, Meubles, Hausgeräth rc. meistbietend versteigert werden.

Grünberg am 30. Juny 1831.

Nickels.

Auction.

Montag den 4. July c. Nachmittags um 2 Uhr werden in der Tuchfabrikant Winkler'schen neuen Häuser Eckstube Meubles und Hausrath, so wie Betten und Kleider rc. verauctionirt werden.

Grünberg am 30. Juny 1831.

Nickels.

Sollte noch Jemand eine Anforderung an die Sequestrations-Kasse von Mittel-Ochelhermsdorf haben, so hat sich Derselbe binnen Acht Tagen bei mir zu melden.

Deutsch Kessel den 29. Juny 1831.

v. Bojanowsky,
als Landschaftlicher Curator.

Cholera-Liqueurs:
Doppel-Liqueur, 20 Sgr.,
Halber Liqueur, 12 Sgr.,
Viertel-Liqueur, 8 Sgr. pro Quart,
empfiehlt der Destillateur

P. Wronsky.

Eine noch in gutem Zustande seiende Branntweinblase von 300 bis 400 Quart Inhalt, wo möglich flach gebaut, mit Zubehör, wird zu kaufen verlangt; Herr Krieg weist den Käufer nach.

Sollte jemand geneigt seyn, Meubeln für eine Stube und Alkove, nebst zwei Bettstellen, miethweise abzulassen, so beliebe man solches in hiesiger Buchdruckerei anzuzeigen.

Es ist von der Niedergasse aus bis zum neuen Markt ein Aufforderungs-Schreiben des Königl. Hochpreißl. Ministerii, wegen Anfertigung von 12000 Ellen Tuch, nebst einem inliegenden Verzeichniß, verloren worden. Diese Papiere haben für den Finder keinen Werth, und wird derselbe ersucht, sie gegen eine angemeßne Belohnung bei Unterzeichnetem gefälligst abzugeben.

Tuchmäkler August John,
wohnhaft am neuen Markt.

Der Sterbekassen-Zettel No. 174. für die Johanna Rosina Milo geb. Frentzel ist verloren worden. Der Finder wird ersucht, denselben gegen eine Belohnung bei Herrn Karl Hartmann abzugeben.

Eine Quantität gutes altes Schwarz-Roggenmehl, das schlesische Viertel zu 11 Sgr., verkauft

Horn im Holzmarkt-Bezirk.

Einem verehrten Publikum widme ich die ergebenste Anzeige, daß meine Frau wieder Putzarbeit anfertigt, und auch jetzt schon eine Auswahl ganz moderner Hauben und Hüte von 1 bis 5 Rtlr. vorräthig hat, auch wird bestellte Arbeit aufs beste angefertigt werden.

Schneider Prietz.
Wohnhaft am Markt No. 12.

Wirklichen Cholera-Liqueur empfiehlt zur geneigten Abnahme

Carl Bauer.

Ein Schwein-Ausschieben findet Sonntag den 3. July bey mir statt, und lade ich höflichst dazu ein.

Brauer Kliem in Schloin.

☞ Ein gefundenes Geldsäckchen mit einigen Münzen kann in hiesiger Buchdruckerei vom Verlierer abgeholt werden.

Wein-Ausschank bei:
Christian Schulz bei der Scharfrichterei, 1830r.
Christian Heller hinterm Grünbaumschlage, 1828r.
Joseph Mangelsdorff im Burgbezirk, 1830r.
Karl Fiedler in der Rosengasse, 1830r.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche.

Am 5. Sonnt. n. Trinitatis. Vormittagspredigt: Herr Pastor Prim. Meurer.
Nachmittagspredigt: Herr Kandidat Stößell.

Kirchliche Nachrichten.

Geborne.

Den 19. Juny: Tuchscheer Mstr. Ernst Friedr. Straßenberger eine Tochter, Ernestine Wilhelmine Emilie.

Den 20. Schneider=Meister August Krug eine Tochter, Louise Emma. — Tuchscheerges. Fr. Leopold Kiso eine Tochter, Maria Louise. — Postillon Gottfried Heinze eine Tochter, Augustine Wilhelmine.

Den 22. Tagelöhner Gottfried Parnitzke in Lawalde eine Tochter, Anna Rosina. — Huf- und Waffenschmidt Mstr. Sam. Ludwig Rosdeck ein Sohn, Eduard Reinhold.

Den 23. Tuchm. Mstr. Karl Friedrich Hampel eine Tochter, Auguste Amalie.

Den 24. Tuchm. Mstr. Friedrich August Mühle ein Sohn, Johann Heinrich. — Einwohner Joh. Christian Teige in Lawalde ein Sohn, Christian.

Den 25. Schneider Mstr. Joseph Richter eine Tochter, Louise Henriette.

Getraute.

Den 26. Juny: Kutschner Christian Reimann zu Deutsch=Kessel, mit Maria Hedwig Scholz.

Den 28. Tuchmacherges. Karl August Kretschmer, mit Igfr. Joh. Susanne Christiane Elsner.

Den 30. Einwohner Joh. Christoph Irmler in Kühnau, mit Igfr. Johanna Kluge.

Gestorbne.

Den 24. Juny: Verst. Königl. Postmeister Friedr. August Meiburg Wittwe, Charlotte Dorothea geb. Arnold, 91 Jahr 11 Monat, (Alterschwäche). — Tuchm. Mstr. Sam. Müller Tochter, Pauline Emilie, 2 Jahr 9 Monat, (Krämpfe). — Einlieger Joh. Christian Teige in Lawalde Sohn, Christian, 1 Stunde, (Schwäche).

Den 26. Verst. Stellmacher=Meister Christian Polz Wittwe, Anna Dorothea geb. Kube, 84 Jahr 10 Monat, (Alterschwäche). — Winzer Gottlob Schulz, 73 Jahr, (Abzehrung).

Den 28. Zimmerges. Christian Wecke, 72 Jahr 5 Monat, (Schlag). — Verst. Tuchm. Mstr. Sam. Sander Wittwe, Johanna Dorothea geb. Peltner, 56 Jahr 5 Monat 20 Tage, (Abzehrung).

Den 29. Tuchm. Mstr. Karl August Fiedler Sohn, Karl Friedrich, 5 Monat 9 Tage, (Krämpfe).

Marktpreise zu Grünberg.

Vom 27. Juny 1831.		Höchster Preis.			Mittler Preis.			Geringster Preis.		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Waizen . . .	der Scheffel	3	15	—	3	11	3	3	7	6
Roggen . . .	= =	2	2	6	1	28	9	1	26	3
Gerste, große .	= =	1	20	—	1	17	6	1	15	—
= kleine .	= =	1	15	—	1	13	6	1	12	—
Hafer	= =	1	5	—	1	1	3	—	27	6
Erbsen	= =	2	8	—	2	2	—	1	26	—
Hierse	= =	2	15	—	2	12	6	2	10	—
Heu . . .	der Zentner	—	20	—	—	17	6	—	15	—
Stroh	das Schock	5	—	—	4	15	—	4	—	—

Wöchentlich erscheint hievon ein Bogen, wofür der Pränumerations=Preis vierteljährig 12 Sgr. beträgt.
Inserate werden spätestens bis Donnerstags früh um 9 Uhr erbeten.